

Eine wertvolle Hilfe für die praktische Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs in seiner nunmehr erfolgten gesetzlichen Fixierung kann in den theoretischen Hinweisen gefunden werden, die die Verfasser für das Erkennen der Haupteigenschaft der Verbrechen, der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung, geben (S. 265 ff.). Es wird herausgestellt, daß das wichtigste Kriterium für die Erkenntnis der Gesellschaftsgefährlichkeit der eingetretene Schaden ist, jedoch gleichzeitig mit Recht betont, was häufig in der Praxis übersehen wird, daß als Schaden nicht nur ein unmittelbarer materieller Verlust, sondern auch ein bestimmter, durch die Handlung herbeigeführter Gefahrenzustand anzusehen ist. Die spezifische Gesellschaftsgefährlichkeit eines konkreten Verbrechens und der konkrete Grad der Gefährlichkeit können nur auf Grund von Tatsachen ermittelt werden (S. 269).

Im Abschnitt „Verbrechen und Tatbestand“ werden das Verhältnis zwischen dem Verbrechen als realer gesellschaftlicher Erscheinung und dem Strafgesetz sowie die Voraussetzungen für die Erkenntnis des Umfangs und Inhalts der Tatbestände erläutert. Hier hebt das Lehrbuch hervor, daß der Prozeß der rechtlichen Würdigung entscheidend vom sozialistischen Rechtsbewußtsein bestimmt wird. Damit kennzeichnet es die Subsumtion nicht als bloßen Denkkakt der formalen Logik, sondern zu Recht als eine parteiliche Stellungnahme auf der Grundlage festgestellter Tatsachen (S. 284).

Die Abhandlung der Elemente des Verbrechens (S. 312 ff.) ist im wesentlichen eine gedrängte Zusammenfassung der hierzu bereits früher erschienenen Einzelpublikationen über das Objekt, die objektive Seite, die subjektive Seite und das Subjekt des Verbrechens. Bemerkenswert ist jedoch, daß die im Lehrbuch gegebene prägnante und gestraffte Darstellung sich von diesen früheren Publikationen vorteilhaft unterscheidet.

Bei der Behandlung der Schuld weisen die Verfasser darauf hin, daß das Problem der Fahrlässigkeit „bisher in Theorie und Praxis noch nicht befriedigend gelöst werden konnte“; dabei unterstreichen sie die rechtspolitische Bedeutung dieses Problems, die darin liegt, daß „die Grenzen der Fahrlässigkeit zugleich die Grenzen von Schuld und Nichtschuld, d. h. die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit überhaupt darstellen und deshalb im Interesse der Rechtssicherheit und Gesetzlichkeit... besonders exakt bestimmt werden müssen“ (S. 386). Die Verfasser betonen ausdrücklich die Notwendigkeit weiterer wissenschaftlicher Forschung auf diesem Gebiet. Daraus folgt für die Praxis, wie eingangs erwähnt, die Pflicht, durch kritische Anwendung der wissenschaftlichen Thesen deren Richtigkeit im Einzelfall zu überprüfen.

In ihren Ausführungen über die Entwicklungsstadien des Verbrechens untersuchen die Verfasser auch das Verhältnis des Unternehmensbegriffs zu den Begriffen Vorbereitung und Versuch. Ihre Auffassung, daß die Begriffe Vorbereitung und Versuch bestimmten gesetzlichen Tatbestandskonstruktionen entsprechen, führt sie zu einer Auseinandersetzung mit der strafrechtlichen Praxis. Sie meinen, es sei irreführend, wenn das Oberste Gericht in seiner Richtlinie Nr. 4 ausführt, daß der Begriff des Unternehmens die einzelnen Stadien der Begehung eines Verbrechens — Vorbereitung, Versuch, Vollendung — umfasse und zur Bestrafung wie das vollendete Verbrechen führe (S. 419). Auch wenn man dem Lehrbuch darin folgt, daß die Begriffe Versuch und Vorbereitung nur bestimmten Tatbestandskonstruktionen entsprechen, hätte man sich doch eine genauere Erläuterung des Begriffs des Unternehmens gewünscht, die der Praxis gerade im Hinblick auf die gesetzliche Neufixierung der Staatsverbrechen eine notwendige! konkrete Anleitung gegeben hätte. Die aus dem Lehrbuch zu entnehmende Definition, wonach als

Unternehmen jedes objektive Verhalten anzusehen ist, „welches Voraussetzungen bzw. günstige Bedingungen für die Verwirklichung des im Tatbestand gekennzeichneten verbrecherischen Endzweckes schafft“ (S. 418), scheint uns eine zu allgemein gehaltene Anleitung für die Praxis zu sein.

Bei der Auseinandersetzung mit den imperialistischen Strafrechtslehren vom versuchten Verbrechen (S. 447 ff.) wird zwar die Position der demokratischen Strafrechtswissenschaft gegenüber dem unwissenschaftlichen, volksfeindlichen Subjektivismus, wie er gegenwärtig in Westdeutschland praktiziert wird, deutlich, jedoch lassen die speziellen Ausführungen über den sogenannten untauglichen Versuch Unklarheiten offen. Wenn auf S. 436 zur Veranschaulichung der Notwendigkeit, den Versuch zu bestrafen, ein Beispiel gebracht wird, in dem der Täter ein Mädchen von fünfzehn Jahren, das er für ein dreizehnjähriges Mädchen hielt, zur Verübung unzüchtiger Handlungen verleitete (§ 176 Ziff. 3 StGB), so ist dieses Beispiel wenig überzeugend. Unklar bleibt hier, weshalb die subjektive Vorstellung über den „Verbrechensgegenstand“ die zweifellos moralisch verwerfliche Handlung des Täters zu einem strafbaren Versuch nach § 176 Ziff. 3 StGB macht. Dies um so mehr, als der Leser im Zusammenhang mit den Rechtfertigungsgründen in den Ausführungen auf S. 496 liest: „Wird die Gesellschaftsgefährlichkeit durch die objektiven Umstände des Handelns eindeutig ausgeschlossen, so bleiben Umstände, die das Subjekt und die subjektive Seite der Handlung betreffen, außer Betracht, weil negative Absichten oder Eigenschaften der Person des Handelnden eine objektiv ungefährliche Handlung nicht gesellschaftsgefährlich machen.“

Die Lebensfremdheit des hier gewählten Falles ist leider nicht vereinzelt, vielmehr haftet auch anderen zur Erzielung einer größeren Anschaulichkeit gewählten Fällen etwas Konstruiertes an, so daß sie wenig geeignet sind, die theoretischen Darlegungen zu verdeutlichen. Das gilt z. B. auch für die zur Erläuterung des rechtmäßig handelnden Tatmittlers gewählten Beispiele auf S. 466. Zweifelhafte ist, ob im ersten Fall eine mittelbare Täterschaft vorliegt und nicht richtigerweise eine Anstiftung anzunehmen ist. Das zweite Beispiel bleibt in diesem Zusammenhang völlig unklar.

Die im vierten Teil behandelte Lehre von der Strafe hat durch das Strafrechtsergänzungsgesetz besonders aktuelle Bedeutung erhalten, da hier bereits die neuen Straftaten, der öffentliche Tadel und die bedingte Verurteilung, als nunmehr gesetzlich festgelegte Mittel zur Hebung und Intensivierung der Erziehungsfunktion unseres demokratischen Strafrechts behandelt werden (S. 597 ff.). Den Problemen der Strafzumessung haben die Verfasser ein besonderes Kapitel gewidmet und damit den praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen. Der hier besonders umfangreiche Literaturhinweis, wie er im ganzen Lehrbuch an der Spitze jedes Kapitels steht, enthält viele Hinweise auf die Rechtsprechung der Gerichte und beweist, daß bei den Ausführungen über die Bemessung der Strafe die Erfahrungen der Praxis berücksichtigt wurden. Die Strafe, so wird ausgeführt, muß so bemessen sein, „daß sie unsere gesellschaftliche Ordnung und die einzelnen Objekte wirksam vor Verbrechen schützt, den verbrecherischen Widerstand der Feinde des werktätigen Volkes bricht, den Täter und andere schwankende Mitglieder der Gesellschaft von der Begehung von Verbrechen abhält, zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz erzieht und zugleich damit das Staats- und Rechtsbewußtsein aller Bürger hebt“ (S. 603).

Abschließend sei zum Ausdruck gebracht, daß das Lehrbuch des Strafrechts durch wissenschaftliche Klarheit und allgemeinverständliche Sprache, aber auch hinsichtlich seiner buchtechnischen Gestaltung die Erwartungen aller interessierten Kreise voll erfüllen wird. Es gehört daher in die Hand eines jeden Richters, Staatsanwalts und Verteidigers.